

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 2 (1836)
Heft: 10-12

Rubrik: Kant. Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

was zu seinem Heile dient, und wodurch es seinem Bestimmungsziele näher rücken kann: denn ohne Licht keine Freiheit, ohne Freiheit keine Gerechtigkeit, ohne Gerechtigkeit keine Tugend und kein Menschenglück. R. D.

Kant. Aargau. Eine Frage. Können Schulinspektoren, die zugleich Mitglieder der Gemeindegewerkschaft, z. B. in A. und B. sind, die Inspektorate über die Gemeindegewerkschaften in A. und B. übernehmen?

Fragen wir über diesen Gegenstand das Schulgesetz und die Vollziehungsverordnung um Rath, so suchen wir freilich einen Schwarz auf Weiß gedruckten §. umsonst — und der Gesetzgeber und der Kl. Rath thaten wohl; denn, was sich von selbst versteht, was die gesunde Vernunft so zu sagen mit sich bringt, braucht eben nicht in ein Gesetz u. s. w. aufgenommen zu werden. Wir beantworteten obige Frage kurz und entschieden mit: nein. Das Schulgesetz fordert von den Schulinspektoren: sie sollen wachen, daß das Gesetz von Behörden und Lehrern vollzogen werde, und die Vollziehungsverordnung fordert unter Anderm §. 155, lit. s.: „Die Aufsicht der Inspektoren erstreckt sich auf die pflichtmäßige Theilnahme und Aufsicht, welche Gemeindevorsteher, Schulpflegen und Pfarrer den Schulen widmen.“ — In welche Stellung geräth nun ein Inspektor, der als Mitglied der Gewerkschaft und als Pfarrer in doppelter Beziehung über seine eigene Person referiren und urtheilen muß? Können solche Inspektoren unparteiische Wächter des Gesetzes sein? — Die verneinende Antwort versteht sich von selbst. Es ist in der That merkwürdig, daß sich solche Fälle in der Wirklichkeit vorfinden und daß sogar in dem Bezirke Brugg bis Neujahr 1837 (ob auch später, weiß Einsender nicht bestimmt, vermuthet es aber) zwei solche Beispiele nachgewiesen werden können. Da es möglich ist, daß auch in andern Bezirken Aehnliches statt findet, so wird auf diesen Uebelstand öffentlich aufmerksam gemacht, indem wir der Ansicht sind, daß der Fortschritt unsers Schulwesens, außer guten und tüchtigen Lehrern, vorzüglich auch durch tüchtige, selbständige Schulinspektoren bedingt wird.

— Die Schulblätter, die nicht nur Rühmliches mittheilen, sondern auch das Unrühmliche nicht verschweigen, damit die Betreffenden das lernen, was sie nicht thun sollen, haben auch schon gezeigt, wie da und dort der Vollziehung des neuen Schulgesetzes Hindernisse entgegentreten, häufige Erzeugnisse des Unverstandes und der Bildungslosigkeit. Den Schulbehörden treten nicht selten Leute gegenüber, die das Gesetz nur nach ihrem Gutdünken und zu ihrem Vortheil auslegen und gleichsam vorschreiben wollen, wie dasselbe in Beziehung auf ihre Kinder gehandhabt werden müsse. Wir liefern

Jetzt ein Beispiel dieser Art. Nachstehender Brief ist von einem Hausvater geschrieben, der wegen der Schulversäumnisse seiner Kinder wiederholt von der Schulpflege seiner Kirchgemeinde vorgeladen, aber nicht erschienen war. Dieser Mann ist zugleich ein Angestellter seiner Gemeinde im Bezirke L.

Herrn Herrn

Präsident der Schulpfleg

Ich bin so frey und Erheile Ihnen die Ferandwurdung wie ich es schon früher dem Hrn. Pfahrer fermeld habe das ich meine Kinder so viel mir Möglich sey Schulen werde, Ich Glaube nicht das mir jemand mir könne fordern, Und zwahr inn den umstenden wie ich mich oft befinde, Wegen meiner Mengbrüstigkeit und oft Schwehren Krankheiten und Auch wenig Vermögen und ich nich Bürgerholz bekomme und kein Gemeind Land, und dannoch meine Haushaltung bis dahin mit Ehren durch Gebracht habe mit den kleinen Verdienst

Ich habe schon oft von Männern gehört klagen die doch eine Anstellung haben und Sold 1000 bis 1500 L wie könnte Man so viel fordern von so einem Armen Mann Es ist nicht der Fall das ich ein Religions Ferächter sey und nicht begehren das meine Kinder Geschulet werden sonst würde ich mir nicht selbst so viel Mühe Geben und den letzten Heller wogen und sy oft in das arräumen nehmen, Und zulez mus ich sy erinren wie schwehr es ist im Winder so kleine Kinder so weid im die Schul zu senden da ich oft sy umbässlig am Abend Erhalten habe und keine Hülffe weder des Vatters im Himmel den Ehre und Preis inn im Ewigkeit Ammen

Genehmmigen sy meiner Wahren Achtung und Grus

N. N.

Wenn Ih nicht Freünd hätte an Gelehrten Männren so würde ich nicht mein Aelter Knabe den Herrn H.... in N... in das Contor Verakordert haben.

— Auszug aus einem Schreiben der Schulpflege von N. an den Bez. Schulrath in L. — „Endlich machen wir Ihnen noch die Anzeige, daß J. S. Gem. Ammann von D. und bisheriger Vize-Präsident unserer Behörde, mündlich durch unsern Präsidenten uns hat erklären lassen, daß er nicht mehr Mitglied der Schulpflege sein wolle, weil er wegen den ausgesprochenen Bußen von Seiten der Bürgerschaft in D. beträchtlichen Nachtheil in seiner Begangenschaft als Pintenschenk-wirth und Salzauswäger leide.“ — Anmerkung Einsenders. Und wenn nun der wohlgeachtete Herr Gemeindegammann nach seinem Austritt aus der Schulpflege dem Gesetz zufolge allfällige Büßungen von Seite der Schulpflege zur Vollziehung erhält, soll dann etwa auch um der Pintenschenk- und

Salzauswägerei willen das Gesetz hintangesezt werden? — Jedemfalls wird das Inspektorat weislich handeln, wenn es auf einen Beamten solcher Besinnung ganz vorzüglich seine Aufmerksamkeit richtet. — Dieser Herr Gemeindammann ist freilich der nämliche, welcher als Schulfondsverwalter die Rechnungen pro 1832, 1833 und 1834 erst im Laufe des Jahres 1836, vom Bez. Gericht dazu angehalten, abgelegt hat.

— Die Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze, betreffend das Gemeindschulwesen, ist erschienen. Zu ihren wichtigsten Bestimmungen gehören unstreitig die Vorschriften, welche eine genaue Kontrollirung des Schulbesuches bezwecken. Die hiefür aufgestellten Tabellen erfordern eine Menge von Linien, und es ist in der That keine kleine Arbeit, diese Tabellen gehörig einzurichten. Aber eben weil das Geschäft mühsam ist, darum nehmen es Viele nicht genau damit; Andere verstehen die Sache gar nicht und getrauen sich auch nicht, die Tabellen anzufertigen. Wäre es nicht zweckmäßig, diese Tabellen für den ganzen Kanton drucken oder lithographiren zu lassen? Die Ausgabe für das Papier, die nun einmal nicht umgangen werden kann, würde dadurch nur unbedeutend erhöht; die Lehrer, Schulpflegen und Gemeindräthe würden eine solche Erhöhung, das sind wir überzeugt, sich gern gefallen lassen, um nur das leidigen Linienziehens überhoben zu sein. Dadurch aber, daß man ihnen die Arbeit erleichtert, wird man sie auch eher dafür gewinnen; der Geschäftsgang wird dadurch ebenfalls beschleunigt, und vielleicht, ja sehr wahrscheinlich, läßt sich dadurch mancher Stoff zu Klagen zum voraus beseitigen. Diese Angelegenheit verdient gewiß die Beachtung der obersten Schulbehörde, von der sich hoffen läßt, daß sie hierin das Zweckmäßige vorkühre.

— Der Kantonschulrath hat vor einigen Monaten von denjenigen Gemeinden, welche auf die gesetzlichen Staatsbeiträge an die Lehrerbefoldungen Anspruch machen, die Eingaben ihrer Gemeinds- und Schulfondsrechnungen gefordert. Ein öffentliches Blatt hat nun die Bemerkung gemacht, daß man bei Untersuchung genannter Rechnungen allerlei Mängel und Gebrechen entdeckt habe, denen eine sehr unstatthafte Verwaltung zu Grunde liege. Wir wollen uns hiezu nur die Bemerkung erlauben, daß diese Entdeckung eben nicht neu, sondern daß sie anderwärts und früher auch schon gemacht worden ist, und daß man sogar an eine höhere Stelle darüber berichtet hat. So muß es — um nur einige Beispiele anzuführen — in der That sehr auffallen, daß einzelne Gemeinden, die eben nicht zu den kleinsten gehören, es noch nicht weiter als bis zu einem Schulgute von etwa 200 bis 400 Fr. gebracht haben; daß der Schulfondspfleger mehrere Hunderte stets in der Hand hat und für sich, um die Jahresrechnung dem Bezirksschulrathe zuzustellen,

einen Taglohn in Rechnung bringt, wenn er schon keinen Gang gemacht, sondern die Rechnung durch eine unentgeltliche Gelegenheit an Ort und Stelle befördert hat; endlich daß so wenige oder gar keine Buspengelder verrechnet sind, wenn schon zahlreiche Schulversäumnisse stattgefunden haben. Die Bezirksschulräthe können in dieser Hinsicht durch strenge Aufsicht sehr viel leisten. Wer übrigens selbst schon das Amt eines Rechnungsrevisors verwaltet hat und dabei öfter zu strengen Rügen genöthigt war, der muß sehr mißtrauisch sein, wenn er alle Rechnungen desselben Bezirks nun mit einem Male mit der bloßen Passation versehen sieht. Es kann uns daher nur freuen, wenn nun die oberste Schulbehörde sich selbst von gewissen Mißbräuchen überzeugt hat. Möge sie mit scharfem Messer alles Schadhafte in dem Rechnungsorganismus ausschneiden.

— Reinlichkeit ist eine unerläßliche Eigenschaft eines Schulgebäudes. Es spielen daher die Abtritte eine bedeutende Rolle. Man kann es deshalb nur vollständig billigen, wenn bei Erbauung neuer Schulhäuser darauf geachtet wird, daß die Abtritte außerhalb verlegt werden. Man muß sich daher auch billig wundern, daß unlängst der Staatsbeitrag für ein neues Schulhaus bewilligt wurde, wo der Gemeindrath eigenmächtig die Abtritte im Schulhause anbringen ließ, obgleich seiner Zeit die entgegengesetzte Bedingung gestellt worden war. Dies ist eines besondern Umstandes wegen noch mehr auffallend. Fast zu gleicher Zeit nämlich sah sich der betreffende Bezirksschulrath genöthigt, einen Gemeindrath desselben Bezirks aufzufordern, daß er das Nöthige vorkühre, indem der im Innern des Schulhauses daselbst angebrachte Abtritt das Mauerwerk von unten herauf zerstöre und dem Gebäude Gefahr bringe.

In Wettingen und Würenlos haben sich Arbeitsschulen für Mädchen gebildet. Die beiden Pfarrer — Zumbacher und Hardmeier — lassen durch ihre Haushälterinnen den Unterricht unentgeltlich ertheilen. In Wettingen werden wöchentlich wenigstens sechs Stunden für die Mädchen der Fortbildungsschule und jene der dritten Abtheilung der Alltagschule gegeben; in Würenlos nehmen 26 Schülerinnen (darunter mehrere reformirte) am Unterrichte Theil. Das Lokal haben beide Unternehmer in ihrem Pfarrhause eingeräumt. Die Gemeinden haben demnach hiesfür gar keine Unkosten. — Es ist zu wünschen, daß diese beiden Anstalten sich schnell heben, daß die Gemeinden die ihnen daraus entspringende Wohlthat gehörig würdigen und dieselben unterstützen, damit sie sich bald zu Leistungen erheben, die den Forderungen des Reglements entsprechen. Daß dies geschehen werde, dazu ist gegründete Hoffnung vorhanden.